

Allgemeine Einkaufsbedingungen der W. MARKGRAF GmbH & Co KG Bauunternehmung (Fassung: Mai 2022)

1. Allgemeines

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

Mündlich von dieser Bestellung abweichende Bedingungen oder Zusatzvereinbarungen erhalten nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

Die Arbeiten/Lieferungen erfolgen in eigener Verantwortung des Lieferanten, der auch zur Einhaltung der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Sicherheitsvorschriften verpflichtet ist. Insbesondere ist das Tragen von geeigneter persönlicher Schutzausrüstung Pflicht.

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Vorgaben zum Umweltschutz einzuhalten und sich um einen energieeffizienten Transport zu bemühen. Dazu gehört insbesondere die Anlieferung mit emissionsarmen und energieeffizienten Fahrzeugen der aktuellsten Schadstoffklassen, fachgerechte Entladung und Lagerung von angelieferten Gefahrstoffen und Materialien, Vermeidung von Umweltschäden durch unsachgemäße Entsorgung von z. B. Betonresten und sonstigen Abfällen, Optimierung der Lieferwege der Produkte sowie der umweltverträglichen Inhaltsstoffe.

2. Preise - Zahlungsbedingungen

Sämtliche Preise in dieser Bestellung gelten als Festpreise für die Dauer der Bauzeit der betreffenden Baumaßnahme. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Baustelle“ ein.

Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; die Skontofrist beginnt erst dann, wenn der Lieferant ordnungsgemäße Dokumente - Rechnungen, Versandpapiere, Lieferscheine, etc. - vorgelegt hat. Rechnungen sind getrennt nach Kostenstellen/Baustellen zu erstellen.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, bezahlen wir den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

Für Rechnungen, die in der 51./52. KW des Jahres bzw. in der 1. KW des Folgejahres eingehen, beginnt die Fälligkeit wegen Betriebsurlaub beim Besteller erst ab der 2. KW des Folgejahres zu laufen. Skonto verfällt hierdurch nicht.

3. Lieferzeit

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend, soweit nicht aufgrund besonderer Vereinbarung die Lieferung gemäß unserem Abruf zu erfolgen hat.

Bei nicht eingehaltenen Lieferfristen nach Abs.1 sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4. Gewährleistung - Produkthaftung

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen.

In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Der Lieferant gewährleistet für die ordnungsgemäße Beschaffenheit der gelieferten Materialien für die Dauer von 5 Jahren und 9 Monaten ab Lieferung.

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

5. Warenvorschriften

Sämtliche zum Einbau kommende Stoffe müssen die in den entsprechenden Vorschriften vorgeschriebenen Güteeigenschaften besitzen, insbesondere DIN-, Unfallverhütungsvorschriften, GUV, etc. erfüllen. Gewährleistungsansprüche gemäß Ziffer 4 bleiben unberührt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Eignung des Materials ist das Untersuchungsergebnis einer anerkannten Prüfungsanstalt maßgebend. Die Kosten trägt der Lieferant, wenn eine mangelhafte Lieferung vorliegt.

Für Fertigteile aus Beton und Stahlbeton sowie Rohre und sonstige Betonartikel dürfen nur gütegesicherte Erzeugnisse verwendet werden, die den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Dies gilt auch für andere Fertigteilerzeugnisse, z. B. aus Ton, Holz, Sand usw. Sollten Betonrohre abweichend von der Bestellung in gekalkter Ausführung geliefert werden, so werden die Mehrkosten von uns nicht übernommen.

Gleichzeitig behalten wir uns vor, bei evtl. eintretenden Konstruktionsänderungen etc. nach Bauende etwa noch verbleibende, in Ordnung befindliche Stoffe und Fertigteile etc. zurückzugeben, wobei uns dann Gutschrift erteilt wird.

Für im Laufe der Bauzeit etwa eintretenden Minder- oder Mehrbedarf an Stoffen etc. für ein und dieselbe Baumaßnahme - hervorgerufen durch Konstruktions- und/oder Auftragsänderung - gilt als Preisgrundlage dieser Bestellschein. Eine Preiserhöhung wird nicht anerkannt.

Wird Stahl für mehrere Baustellen geliefert, so ist dieses auf dem Lkw getrennt zu laden. Positionsbündel sollen immer nur planweise zusammengefasst werden und nicht mehrere Pläne

miteinander. Bügel müssen positionsweise gebündelt sein und nicht mehrere Bügelpositionen zusammen, wegen getrennter Lagerung.

Alle Rohre unterliegen Wasserdruck- bzw. Luftdruckprüfungen nach DIN EN 1610 und müssen daher eine Dichtheit entsprechend den statischen Erfordernissen garantieren. Die bestellten Rohre müssen einbaufähig sein und die geforderte Endfestigkeit besitzen. Im Übrigen müssen alle Rohre der DIN 1045 entsprechen. Für alle Rohre gilt SLW 60, Überdeckung gemäß Angabe der Bauleitung. Benötigte Rohrstatiken werden uns kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Lieferant haftet uns für alle auftretenden Schäden und Nachteile allein. Dies gilt auch bei Einschaltung Dritter.

Für Holzlieferungen wird grundsätzlich vereinbart, dass es sich um scharfkantige, parallel besäumte Ware einwandfreier Qualität handeln muss.

Bei Anlieferung von Schüttgütern und Transportbeton muss in den Lieferscheinen das Kennzeichen des Zugfahrzeuges sowie des Anhängers bzw. Sattelauflegers angegeben werden.

Für jede einzelne Anfuhr ist ein Lieferschein mit Durchschrift auszustellen und sofort nach Entladung des betreffenden Fahrzeuges dem Baustellenbeauftragten auszuhändigen - Sammellieferscheine werden bei nachträglicher Vorlage nicht anerkannt.

Bei **Bestellungen von Waren für DB-Projekte gilt:** Neben den in der Bestellung und den unter 5 Abs. 1 bis 5 Abs. 9 genannten Wareneigenschaften werden alle allgemeinen, besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen, die technischen Bestimmungen und Regelwerke (z. B. Ril), insbesondere die Qualitätssicherungsregelung (Ril 202.0302A15) sowie alle sonstigen projektspezifischen Vertragsteile des zwischen uns und der DB AG geschlossenen Bauvertrages Vertragsbestandteil. Die Vertragsbestandteile können bei uns eingesehen werden.

Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, den DB-Verhaltenskodex für Geschäftspartner (siehe dazu: <https://www.deutschebahn.com/de/konzern/konzernprofil/compliance/geschaeftpartner/verhaltenskodex-6878730>) einzuhalten.

Der Lieferant hat uns auf Verlangen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bestellung seine Urkalkulation/Preiskalkulation zu übergeben. Die Kalkulation muss die jeweiligen Einzelkosten der Liefergegenstände darstellen sowie die Höhe und Zusammensetzung der kalkulierten Zuschläge (Warenkosten, Geschäftskosten, Wagnis, Gewinn, etc.). Wir sind berechtigt, in die Kalkulation des Lieferanten Einsicht zu nehmen, um die Preisermittlungsgrundlagen im Falle von Nachtragsforderungen zu überprüfen. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir die Urkalkulation an die DB übergeben.

6. Transportbeton

Der Lieferant bestätigt, dass das Lieferwerk nur zertifizierte Produkte liefert, durch eine anerkannte Überwachungsstelle überwacht wird (z. B. Güteschutzverband) und eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) durchführt. Auf Verlangen ist uns Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Die Alkali-Richtlinie für die Gesteinskörnung nach DAFStb „Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkali-Kieselsäurereaktionen im Beton“ ist in der gültigen Fassung einzuhalten. Lieferungen dürfen nur nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 neueste Ausgabe erfolgen.

7. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr ist Bayreuth.

8. Integritätsklausel

Lieferant und Besteller verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen. Sie verpflichten sich insbesondere, in ihren Unternehmen alle notwendigen Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um schwere Verfehlungen zu verhindern. Dazu gehört ebenso das Verbot, sich gegenseitig Zuwendungen, Vergünstigungen oder sonstige Vorteile, gleich welcher Art, anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren. Über alle im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung gegenseitig bekannt geworden Firmenangelegenheiten ist gegenüber unbeteiligten Mitarbeitern und außenstehenden Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Geschäftliche und private Interessen in einer Geschäftsbeziehung sind strikt voneinander zu trennen. Wird eine schwere Verfehlung durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer des Lieferanten begangen, ist der Besteller zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

9. Vertraulichkeit

Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm vom Besteller oder vom Bauherrn übergebenen vertraulichen Informationen unbefristet vertraulich zu behandeln. Er darf sie Mitarbeitern und weiteren, zulässig eingesetzten Lieferanten und sonstigen Dritten nur in dem Umfang preisgeben, wie diese Zugang zu den vertraulichen Informationen zur Durchführung des Vertrages benötigen. Zu den vertraulichen Informationen gehören sämtliche zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem Projekt ausgetauschten technischen, kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Informationen, welche als vertraulich bezeichnet wurden oder welche anderweitig als vertraulich zu betrachten sind sowie Kenntnisse über betriebliche und/oder organisatorische Gegebenheiten des Bestellers und des Bauherrn. Unerheblich ist dabei die Form der Informationen, die sowohl schriftlich, in elektronischer Form als auch mündlich übermittelt werden können. Vertrauliche Informationen umfasst sämtliche Kopien davon und alle Produkte, Muster, Modelle usw., welche vertrauliche Informationen enthalten oder offenlegen.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die dem Lieferanten zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich zugänglich oder bekannt waren oder zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verletzung der Vertraulichkeit öffentlich zugänglich wurden. Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt ferner nicht, um zwingende Gesetzesbestimmungen, Vorschriften und Gerichtsentscheidungen einzuhalten sowie um Rechtsstreitigkeiten abzuwenden oder einzuleiten.